

# Merkblatt

## über steuerliche Begünstigungen im Sportverein SVH

### 1. Spendenbegünstigung von Mitgliedsbeiträgen

Mitgliedsbeiträge an Sportvereine sind gemäß § 10b Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 des Einkommenssteuergesetzes nicht als Sonderausgaben abziehbar. Daher ist die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung/Spendenquittungen für Mitgliedsbeiträge vom Verein unzulässig.

### 2. Geld-/und Sachspenden an den Verein

Geld- und Sachspenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke i.S.d. §§ 52-54 Abgabenordnung (AO) sind grundsätzlich für den Spender als Sonderausgabe steuerlich absetzbar. Ein entsprechender Spendennachweis bzw. Zuwendungsbestätigung wird durch den Kassenwart ausgestellt. Bei Sachspenden erfolgt der Ansatz des entsprechenden Marktwertes. Ebenfalls können für Tombola-Sachspenden Spendenbescheinigungen erteilt werden.

**!!! Leistungen an den Verein in Form von Freizeitaufwand oder Arbeitsaufwand können dagegen nicht Gegenstand von Spenden an den Verein sein !!!**

### 3. Aufwandszuwendungen/Aufwandsspenden (z.B. für Fahrtkosten)

Gemäß § 3 „Mittelverwendung“ der Satzung des SV-Hainich-Heyerode e.V. erhalten Mitglieder grundsätzlich keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

#### Ausnahme:

Werden Mitglieder im Rahmen ihrer „ehrenamtlichen“ Tätigkeit (z.B. Übungsleiter o. Betreuer, keine aktiven Spieler) tätig und entstehen dadurch Aufwendungen, so können laut Satzung diese als Aufwandsersatzansprüche erstattet werden, wenn die finanzielle Lage des Vereins dies zulässt. Wird auf diesen ernsthaft begründeten Auszahlungsanspruch schriftlich verzichtet, darf für eine derartige Aufwandsspende eine Zuwendungsbestätigung durch den Kassenwart ausgestellt werden.

**Entsprechende Anträge mit Aufstellung der entstandenen Aufwendungen sind dem Kassenwart bis zum Jahresende vorzulegen !**